

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale
– Drucksachen 14/4242, 14/4435, 14/4631, 14/4899 –**

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Joachim Poß

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Peer Steinbrück

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 beschlossene Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 7. Dezember 2000

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Joachim Poß
Berichterstatter

Peer Steinbrück
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale**Zu Artikel 1** (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,70 Deutsche Mark für die ersten 10 Kilometer und 0,80 Deutsche Mark für jeden weiteren Kilometer anzusetzen, höchstens jedoch 10 000 Deutsche Mark; ein höherer Betrag als 10 000 Deutsche Mark ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes)

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 10 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:

„10. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „0,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,36 Euro“, die Angabe „0,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,40 Euro“ und jeweils die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 112 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „0,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,40 Euro“ ersetzt.“